



PartnerTipps

4/24 Quartalsweise erscheinende, unabhängige und unpolitische Informationsschrift
für Klienten und Freunde der Partner-Treuhand-Gruppe.

WAS FÜR EIN FEST!



FREIRAUM SCHAFFEN HAT VIELE SEITEN.

Ihre SteuerNews auf einen Blick.

EDITORIAL

JUBELFEST.

Schön, dass wir mit Ihnen gemeinsam beim jährlichen SteuerEVENT 2024 auch unser 50-Jahr-Jubiläum feiern konnten! Wir haben uns sehr über unsere 650 Geburtstagsgäste gefreut!

Auch das Jahresende 2024 steht wieder kurz bevor. Planen Sie noch einen Blick auf Ihre Steuerangelegenheiten und kontaktieren Sie uns gerne, falls Sie noch offene Punkte oder Fragen an uns haben.

Wir verschaffen Ihnen Freiraum!

Die Geschäftsführer der Partner-Treuhand-Gruppe



**PARTNER-TREUHAND
GRUPPE**



Die Geschäftsführer der Partner-Treuhand-Gruppe: Mag. Gerhard Diplinger, Ingeborg Gratz-Neudecker, DI Georg Doppelbauer, Dr. Bernhard Arming, MMag. Wolfgang Pfeil

**Wir wünschen Ihnen allen
frohe Festtage, eine gute
und vor allem schöne Zeit
im Kreis Ihrer Familie und
ein erfolgreiches Jahr 2025.**

Die Mitarbeiter und Geschäftsführer der Partner-Treuhand-Gruppe bedanken sich für ein Jahr der guten Zusammenarbeit.

Unsere Kanzleistandorte sind über die Weihnachts- und Neujahrsfeiertage geschlossen. Die Erreichbarkeiten der einzelnen Standorte finden Sie auf www.partner-treuhand.at



INHALT

**50 Jahre
und unser SteuerEVENT 2024**
Seite 03

Unsere Steuertipps zum Jahresende
Seite 04

Last-Minute-Steuertipps
Seite 05

**Finanznavi –
Das Finanzbildungsportal**
Seite 06

ePrämie für eingespartes CO₂
Seite 07

Was ist eine EORI-Nummer?
Seite 08

Sozialversicherungswerte für 2025
Seite 09

Hochwasserhilfe
Seite 10

Inside
Seite 11

DAS WAR UNSER STEUEREVENT 2024

Die Partner-Treuhand-Gruppe lud zum 27. SteuerEVENT in die Welser Stadthalle: das jährlich stattfindende Dankeschön für Kunden, Geschäftspartner, Mitarbeiter und Wegbegleiter.

2024 war der SteuerEVENT ein ganz besonderer: die Partner-Treuhand-Gruppe feiert ihr 50jähriges Bestehen. 650 Gäste sind dieser Einladung gefolgt.

Geschäftsführer DI Georg Doppelbauer hat in seinen Begrüßungsworten den Brückenschlag zwischen aktuellem Politgeschehen, Steuerthemen und dem einen oder anderen leid- und steuergeprüften Unternehmer und seinem Steuerberater hergestellt.

Die Firmengeschichte der vergangenen 50 Jahre wurde mit den Firmengründern, Dkfm. Gerold Doppelbauer und Dr. Wolfgang Heinig, den Geschäftsführern und Mitarbeitern der Partner-Treuhand-Gruppe in unserem Jubiläumsfilm „50 Jahre. 5 Minuten“ inszeniert.

Einen besonderen Hörgenuss mit großem Unterhaltungswert bot uns die A Capella Kabarettgruppe „DIE VIERKANTER“. Mit ihrem Programm „Blackoutsch“ wurde das Publikum auf unterhaltsame Weise vom „Notstromaggregat bis hin zur Notlüge für den Blackoutsch-Notfall“ vorbereitet.

Verpasst oder noch nicht gesehen?

Unseren Jubiläumsfilm anschauen auf:

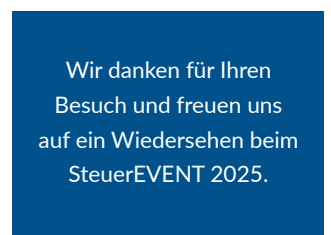
www.youtube.com/@partner-treuhand-gruppe

Weiters ist auch unser „Seitenblick“ in bewegten Bildern zu finden.

SteuerEVENT Fotogalerie: **www.cityfoto.at** und **www.eventfoto.at**



DIE VIERKANTER A CAPELLA KABARETT



Fotos: Andreas Maringerr/eventfoto.at

UNSERE STEUERTIPPS ZUM JAHRESENDE

Vor dem Jahreswechsel empfehlen wir, nochmals einen Blick auf die Steuersituation zu werfen. Vielleicht kann oder muss das eine oder andere Thema noch unbedingt vor dem 31.12.2024 erledigt werden. Für bilanzierende Unternehmen gilt dies, wenn sich das Wirtschaftsjahr mit dem Kalenderjahr deckt.

NUTZEN SIE UNSERE ONLINE-CHECKLISTE
www.partner-treuhand.at/news

Gewinnfreibetrag bei Einzelunternehmen und betrieblicher Mitunternehmerschaft

Der Gewinnfreibetrag besteht aus zwei Teilfreibeträgen. Das sind der Grundfreibetrag und der investitionsbedingte Freibetrag.

Wird nicht investiert, so steht natürlichen Personen (mit betrieblichen Einkünften) für 2024 jedenfalls der Grundfreibetrag in Höhe von 15% des Gewinns zu, höchstens aber bis zu einem Gewinn in Höhe von €33.000 (maximaler Freibetrag €4.950).

Übersteigt der Gewinn €33.000, kann ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag hinzukommen, der davon abhängt, in welchem Umfang der übersteigende Freibetrag durch bestimmte Investitionen im jeweiligen Betrieb gedeckt ist.

Dieser beträgt:

Gewinn in EUR	Gewinnfreibetrag
für die nächsten 145.000	13%
für die nächsten 175.000	7%
für die nächsten 230.000	4,5%
darüber hinaus	0%

Die Höchstsumme des Gewinnfreibetrag beträgt daher: €46.400

Nicht vergessen: Beim investitionsbedingten Gewinnfreibetrag müssen Sie tatsächlich in bestimmte abnutzbare, neue, körperliche Wirtschaftsgüter mit einer Mindestnutzungsdauer von mindestens vier Jahren investieren – auch begünstigt ist die Investition in bestimmte Wertpapiere. Für Wirtschaftsgüter, die zur Deckung des Gewinnfreibetrages herangezogen werden, kann kein IFB geltend gemacht werden.

Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern

Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis € 1.000 können im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben werden. Daher sollten Sie diese noch bis zum Jahresende anschaffen, wenn eine Anschaffung für (Anfang) 2025 ohnehin geplant ist.

Hinweis: Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern ist die Verausgabung maßgeblich.

Halbjahresabschreibung für kurz vor dem Jahresende getätigte Investitionen

Eine Absetzung für Abnutzung (AfA) kann erst ab Inbetriebnahme des jeweiligen Wirtschaftsgutes geltend gemacht werden. Erfolgt die Inbetriebnahme des neu angeschafften Wirtschaftsgutes noch kurzfristig bis zum 31.12.2024, steht eine Halbjahres-AfA zu.

Beschleunigte Abschreibung bei Gebäuden

Für Gebäude, die nach dem 30.6.2020 angeschafft oder hergestellt worden sind, kann unter bestimmten Voraussetzungen im ersten Jahr die Abschreibung höchstens das Dreifache des bisher gültigen Prozentsatzes, im Folgejahr höchstens das Zweifache betragen. Die Halbjahresabschreibungsregelung ist dabei nicht anzuwenden, sodass auch bei Anschaffung, Herstellung oder Einlage im zweiten Halbjahr der volle Jahres-AfA-Betrag aufwandswirksam ist. Die AfA beträgt für 2024-2026 fertiggestellte Wohngebäude auch in den beiden der erstmaligen Berücksichtigung nachfolgenden Jahren höchstens das Dreifache des gesetzlichen Prozentsatzes (1,5%).

Dies gilt nur für Wohngebäude, die zumindest dem „Gebäudestandard Bronze“ nach dem auf der entsprechenden OIB-Richtlinie basierenden „klimaaktiv Kriterienkatalog in der aktuellen Version 2020“ des Umweltministeriums entsprechen.

Investitionsfreibetrag

Bei der Anschaffung oder Herstellung von bestimmten Wirtschaftsgütern des abnutzbaren Anlagevermögens kann zusätzlich zur Abschreibung ein Investitionsfreibetrag (IFB) in Höhe von 10% bzw. 15% der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten als Betriebsausgabe unter Beachtung einer Reihe von Voraussetzungen geltend gemacht werden. Unter anderem ist eine Behaltefrist von vier Jahren zu beachten. Auch sind bestimmte Wirtschaftsgüter vom IFB ausgeschlossen, wie insbesondere jene, die zur Deckung des Gewinnfreibetrages herangezogen wurden. Der IFB kann auch von Kapitalgesellschaften geltend gemacht werden.

Steuerstundung (Zinsgewinn) durch Gewinnverlagerung bei Bilanzierern

Eine Gewinnverschiebung in das Folgejahr bringt immerhin einen Zinsgewinn durch Steuerstundung. Im Jahresabschluss (bei bilanzierenden Unternehmen) sind unfertige Erzeugnisse (Halbfabrikate), Fertigerzeugnisse und noch nicht abrechenbare Leistungen (halbfertige Arbeiten) grundsätzlich nur mit den bisher angefallenen Kosten zu aktivieren. Die Gewinnspanne wird erst mit der Auslieferung des Fertigerzeugnisses bzw. mit der Fertigstellung der Arbeit realisiert. (Anzahlungen werden nicht ertragswirksam eingebucht, sondern lediglich als Passivposten.)

Daher: Die Auslieferung des Fertigerzeugnisses – wenn möglich – mit Abnehmern für den Jahresbeginn 2025 vereinbaren. Arbeiten sollten erst mit Beginn 2025 fertig gestellt werden. Die Fertigstellung muss für das Finanzamt dokumentiert werden.

Glättung der Progression bzw. Gewinnverlagerung bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern

Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern gilt (mit Ausnahmen) das Zufluss-Abfluss-Prinzip. Dabei ist darauf zu achten, dass grundsätzlich nur Zahlungen ergebniswirksam sind (den Gewinn verändern) und nicht der Zeitpunkt des Entstehens der Forderung oder Verbindlichkeit, wie dies bei der doppelten Buchhaltung (= Bilanzierung) der Fall ist. Beim Zufluss-Abfluss-Prinzip sind insbesondere für regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben die Regelungen zur fünfzehntägigen Zurechnungsfrist zu beachten.

Forschungsprämie

Es kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Forschungsprämie pro Jahr in Höhe von 14% der Forschungsaufwendungen geltend gemacht werden (soweit nicht durch steuerfreie Förderungen gedeckt).

Letztmalige Möglichkeit der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2019

Mit Jahresende läuft die Fünf-Jahres-Frist für die Antragstellung der Arbeitnehmerveranlagung 2019 aus.

Mitarbeiterprämie

Gewährt die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber eine Mitarbeiterprämie bis zu €3.000 auf Basis einer Vorschrift in einem Kollektivvertrag (oder ähnlichem), so ist dies in 2024 unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei.

LAST-MINUTE-STEUERTIPPS

Neben unseren Steuertipps zum Jahresende finden Sie hier noch einige Last-Minute-Tipps vor dem Jahreswechsel:

Geschenke an Mitarbeiter

Für die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber sind die Geschenke Betriebsausgaben und mindern den Gewinn. Für die Mitarbeiterin und den Mitarbeiter handelt es sich bei Geschenken vom Arbeitgeber grundsätzlich um steuerpflichtige Sachzuwendungen.

Geldwerte, Vorteile aus der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen sind allerdings bis zu einer Höhe von €365 jährlich und die dabei empfangenen Geschenke bis zu einem Betrag von €186 pro Jahr und Mitarbeiter steuerfrei.

Spenden

Spenden aus dem Betriebsvermögen sind abzugsfähig, wenn sie an Einrichtungen geleistet werden, die ausdrücklich im Gesetz genannt sind oder die in der Liste des Bundesministeriums für Finanzen aufscheinen ([service.bmf.gv.at](https://www.bmf.gv.at)). Gültigkeitsende beachten.

Zu beachten ist, dass ab 2024 durch das in Kraft tretende des Gemeinnützigkeitsreformgesetzes 2023 die Spendenabsetzbarkeit im Einkommensteuergesetz auf deutlich mehr Organisationen ausgeweitet wurde.



PARTNER-TREUHAND

DI Georg Doppelbauer
Geschäftsführung, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer

T +43 (0) 7242 / 41 601
M georg.doppelbauer@partner-treuhand.at

Spenden aus dem Betriebsvermögen dürfen 10% des Gewinns des aktuellen Wirtschaftsjahres vor Berücksichtigung des Gewinnfreibetrags nicht übersteigen. Spenden können als Sonderausgaben bis zur Höhe von maximal 10% des Gesamtbetrags der Einkünfte des jeweiligen Jahres abgesetzt werden. Dabei sind Spenden aus dem Betriebsvermögen einzurechnen.

Ausnahme von der gewerblichen Sozialversicherung (GSVG) für Kleinunternehmer

Kleinunternehmerinnen und Kleinunternehmer im Sinne des GSVG mit geringen Umsätzen und Einkünften können unter ganz bestimmten Voraussetzungen bei der Sozialversicherung der Selbständigen (SVS) eine Ausnahme von der Pensions- und Krankenversicherung für das Jahr 2024 bis zum 31.12.2024 beantragen.

Die Erfüllung der Voraussetzungen wird im Nachhinein anhand des Umsatz- und Einkommensteuerbescheides überprüft. Wird diese Ausnahme von der Pflichtversicherung beantragt und genehmigt, ist zu beachten, dass aus der gewerblichen Tätigkeit keine Absicherung in der Pensions- und Krankenversicherung besteht.

PARTNER-TREUHAND
GRUPPE

KOMPETENZZENTRUM
für Lohnverrechnung und Arbeitsrecht

BITTE BEACHTEN SIE UNSERE NEUEN ÖFFNUNGSZEITEN
Ab sofort sind wir für Sie zu folgenden Zeiten erreichbar:
MO - DO von 8.00 bis 16.00 Uhr
FR von 8.00 bis 12.00 Uhr

UNSER TEAM STEHT IHNEN ZUR VERFÜGUNG!

+43(0) 7242 / 41 601-250 | lohn@partner-treuhand.at

Registrierkasse / Jahresbeleg

Bei Verwendung einer Registrierkasse ist mit Ende des Kalenderjahres (auch bei abweichenden Wirtschaftsjahren) ein signierter Jahresbeleg (Monatsbeleg vom Dezember) auszudrucken, zu prüfen und aufzubewahren. Die Überprüfung des signierten Jahresbeleges ist verpflichtend (lt. BMF-Info bis spätestens 15. Februar des Folgejahres) und kann manuell mit der BMF-Belegcheck-App oder automatisiert durch Ihre Registrierkasse durchgeführt werden. Zumindest quartalsweise ist das vollständige Datenerfassungsprotokoll extern zu speichern und aufzubewahren.

Können virtuelle Geschäftsanteile in steuerbegünstigte Start-up-Mitarbeiterbeteiligungen übergeführt werden?

Virtuelle Gesellschaftsanteile (sogenannte „Phantom-Shares“) haben in den letzten Jahren als Form der Mitarbeiterbeteiligung an Bedeutung gewonnen. Diese Form der Mitarbeiterbeteiligung wurde insbesondere auch bei Start-up-Unternehmen eingesetzt.

Die virtuellen Gesellschaftsanteile basieren auf einer schuldrechtlichen Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und den Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern. Im Hinblick auf den Gewinn sind Arbeitnehmer mit virtuellen Anteilen aus wirtschaftlicher Sicht den Gesellschafterinnen und Gesellschaftern gleichgestellt und erwerben auf Grundlage des bloß fiktiven Gesellschaftsanteils einen schuldrechtlichen Anspruch auf Teilhabe am Gewinn, der steuerlich als Prämie zu qualifizieren ist.

Allerdings erhalten die Arbeitnehmer keine Gesellschafterstellung oder die dazugehörigen Gesellschafterrechte.

Seit 1.1.2024 ein eigenes steuerliches Modell für Mitarbeiterbeteiligungen bei Start-ups und jungen KMU in Kraft.

Dabei kann unter bestimmten Voraussetzungen, ein Besteuerungsaufschub bis zur tatsächlichen Veräußerung der Anteile gewährt werden und es wird die Komplexität der Bewertung des geldwerten Vorteils durch eine Pauschalregelung vermindert.

Wenn nun Arbeitnehmer mit virtuellen Anteilen von Start-ups diese neue Regelung in Anspruch nehmen wollen und aus diesem Grund statt der virtuellen Anteile unter die Neuregelung fallende Kapitalanteile (z.B. GmbH-Anteile, Unternehmenswertanteile oder vergleichbare Genussrechte) erhalten, müsste eine Bewertung und Versteuerung des geldwerten Vorteils aus der dadurch stattfindenden Einlösung der virtuellen Gesellschaftsanteile erfolgen.



Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2024 wurde nun folgende Übergangsregelung normiert:

Erhält der Arbeitnehmer im Zeitraum 1.1.2024 bis 31.12.2025 an Stelle von bestehenden virtuellen Anteilen am Unternehmen des Arbeitgebenden, die bloß einen schuldrechtlichen Anspruch auf Teilhabe am Gewinn bzw. am Unternehmenswert vermitteln, eine Start-up-Mitarbeiterbeteiligung, gilt dies als Abgabe der Anteile gegen eine Gegenleistung bis zur Höhe des Nennwerts und es ist kein geldwerter Vorteil anzusetzen. Dabei müssen die Voraussetzungen für eine Start-up-Mitarbeiterbeteiligung vorliegen.

Dieser Artikel gibt nur einige Eckpunkte zu diesem komplexen Thema wieder. Eine individuelle Beratung ist jedenfalls erforderlich.

Finanznavi

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) und die Österreichische Nationalbank (OeNB) haben mit dem „Finanznavi“ ein neues Online-Finanzbildungsportal präsentiert, welches der breiten Bevölkerung eine Orientierungshilfe bei finanziellen und steuerrechtlichen Fragen bieten soll.

Auf dem Portal finden sich zahlreiche Inhalte zu den Themen Wirtschaft, sicherer Umgang mit Geld, Bezahlmöglichkeiten, Sparen und Investieren, Risikomanagement, Kredite und Schulden sowie zum Bereich Konsumentenschutz.

Neben grundlegenden Informationen zu diesen Themenbereichen gibt es auf dem Finanznavi auch zahlreiche Erklärvideos sowie zwei Wissenstests zu diesen Bereichen. Außerdem sind auf dem Portal alle Bildungsangebote, die unter dem Dach der nationalen Finanzbildungsstrategie laufen, abrufbar. Dazu gehören auch die Verbraucher- und Finanzbildungsangebote des Sozialministeriums. Zu finden unter: finanznavi.gv.at.

ePRÄMIE FÜR EINGESPARTES CO₂ NUTZEN

Um den Anteil von Elektroautos im Straßenbild zu erhöhen, wurden in Österreich viele steuerliche Anreize wie der fehlende Sachbezug oder die Berechtigung zum vollen oder teilweisen (mit Eigenverbrauchsanteil) Vorsteuerabzug geschaffen. Mit der im Jahr 2023 eingeführten ePrämie können Halterinnen und Halter von Elektroautos weiter vom Betrieb dieser Fahrzeuge profitieren.

So funktioniert's:

Die ePrämie basiert auf dem Konzept der Treibhausgasminderungsquote (THG-Quote), welche das Ziel verfolgt, den CO₂-Ausstoß zu reduzieren. Halter eines Elektroautos können den für ihr Fahrzeug an nicht öffentlichen Ladestationen (z. B. Privatgarage oder Firmenladestation) bezogenen Strom einmal pro Jahr an einen THG-Quotenhändler übertragen und erhalten dafür eine Prämie für nicht genutztes CO₂.

Die bzw. der THG-Quotenhandelnde sammelt in der Folge die eingemeldeten Strommengen und reicht diese beim Umweltbundesamt zur Anerkennung ein.

Die Höhe der ePrämie ist abhängig von der Menge des eingemeldeten Stromverbrauchs sowie den Preisen und Verrechnungsmodellen der Anbieter, wobei die daraus lukrierte Prämie mitunter bis zu € 1.000 betragen kann.

Kann die geladene Strommenge nicht nachgewiesen werden, so kann eine pauschalierte Strommenge von 1.500 kWh pro Jahr beantragt werden. Die ePrämie kann grundsätzlich bis Ende Jänner des Folgejahres beantragt werden, wobei einzelne Händler mitunter kürzere Fristen setzen.

Steuerliche Behandlung

Für private Halter ist die bezogene ePrämie steuerfrei. Im unternehmerischen Bereich ist diese als Betriebseinnahme zu versteuern. Für weitere Informationen zur ePrämie und deren Abwicklung ist auf die Seite des Umweltbundesamts zu verweisen, welche unter www.umweltbundesamt.at zu erreichen ist.



FLÄCHENMÄSSIGE BEGRENZUNG DER HAUPTWOHNSITZBEFREIUNG

Private Veräußerungsgewinne von Grund und Boden, Gebäuden sowie grundstücksgleichen Rechten unterliegen der Immobilien-ertragsteuer.

Handelt es sich bei dem veräußerten Eigenheim bzw. der Eigentumswohnung allerdings um den Hauptwohnsitz der bzw. des Verkaufenden, so unterbleibt eine Versteuerung, wenn diese bzw. dieser selbst seit der Anschaffung oder Errichtung und bis zur Veräußerung durchgehend für mindestens zwei Jahre darin gewohnt hat und der Hauptwohnsitz aufgegeben wird. Keine Besteuerung erfolgt auch dann, wenn der Verkaufende innerhalb der letzten zehn Jahre (vor der Veräußerung) mindestens fünf Jahre durchgehend in diesem Haus oder dieser Wohnung als "Hauptwohnsitzer" gewohnt hat und der Hauptwohnsitz aufgegeben wird.

Flächenmäßige Beschränkung der Befreiung

Die Hauptwohnsitzbefreiung stellt zwar grundsätzlich auf das Gebäude ab, umfasst allerdings auch den Grund und Boden (anders als die Herstellerbefreiung), soweit dieser der Nutzung des Eigenheims oder der Eigentumswohnung als Garten oder Nebenfläche dient. Die Einkommensteuerrichtlinien sehen diesbezüglich eine Beschränkung der Anwendung der Hauptwohnsitzbefreiung auf Bauplätze bis 1.000 m² vor. Bei größeren Grundstücken ist der 1.000 m² übersteigende Grundanteil steuerpflichtig.

Bestätigung durch den VwGH

Der VwGH hat nunmehr in seiner Entscheidung vom 24.4.2024 die flächenmäßige Beschränkung der Hauptwohnsitzbefreiung auf Bauplätze bis 1.000 m² bestätigt. Begründet wird die flächenmäßige Beschränkung der Befreiung damit, dass ein Bauplatz im Ausmaß von 1.000 m² als ausreichend anzusehen ist, zumal Grund und Boden begrenzt sind und Bauplätze mit zunehmender Bebauung tendenziell kleiner werden. Die Lage des Grundstücks (Stadt oder Land) oder dessen Bebauung sind nach Ansicht des VwGH hingegen nicht als relevant zu erachten.





WAS IST EINE EORI-NUMMER UND WER BENÖTIGT DIESE?

EORI steht für „Economic Operators Registration and Identification“ und ist der Nachfolger der Zollnummer im EU-Raum.

Die EORI-Nummer dient dabei der eindeutigen Identifizierung von im grenzüberschreitenden Außenhandel tätigen Wirtschaftsbeteiligten gegenüber den Zollbehörden und ist im Rahmen der Kommunikation mit diesen anzuführen.

Wer muss eine EORI-Nummer beantragen?

- Eine verpflichtende Registrierung und die Beantragung einer EORI-Nummer besteht für alle Wirtschaftsbeteiligten, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit auch Tätigkeiten ausüben, die unter die Bestimmungen des Zollrechts fallen und die ihren Firmensitz im Zollgebiet der Gemeinschaft, damit auch in Österreich, haben.
- Eine verpflichtende Registrierung kann darüber hinaus auch Privatpersonen treffen, sofern eine solche Registrierung aufgrund der Rechtsvorschriften der Union (z. B. CBAM-Verordnung) oder der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates erforderlich ist.
- Eine freiwillige Registrierung ist für Wirtschaftsbeteiligte vorgesehen, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit zwar Tätigkeiten ausüben, die unter die Bestimmungen des Zollrechts fallen (z. B. Importeure oder Exporteure), allerdings ihren Firmensitz außerhalb des Zollgebietes der Gemeinschaft und damit in Drittstaaten haben.
- Keine Registrierungspflicht besteht für Wirtschaftsbeteiligte, welche ausschließlich im EU-Raum tätig werden und keine Drittstaatsumsätze tätigen, da in Bezug auf diese Unternehmen die zollrechtlichen Bestimmungen keine Anwendung finden.

Wie erfolgt die Registrierung?

Mit 6.6.2024 wurde der Registrierungsprozess neu gestaltet. Dieser erfolgt nun online über das „Portal Zoll/Customs Decisions Austria“ der österreichischen Zollverwaltung. Bereits bestehende EORI-Registrierungen bleiben weiterhin gültig.

NEUE RAHMEN-KOLLEKTIVVERTRÄGE IM HOTEL- UND GASTGEWERBE

Mit 1.11.2024 ist der neue Rahmen-KV für Arbeiterinnen und Arbeiter sowie Angestellte im Hotel- und Gastgewerbe in Kraft getreten, welcher unter anderem nachfolgende Änderungen vorsieht:

Arbeitszeit

- Mit Teilzeitbeschäftigten kann nun ein Durchrechnungszeitraum von bis zu 26 Wochen bzw. bei Beschäftigten mit befristeten Arbeitsverträgen von bis zu 9 Monaten, vereinbart werden. Angefallene Mehrarbeit von Teilzeitbeschäftigten, die innerhalb des Durchrechnungszeitraumes nicht ausgeglichen werden kann, ist nach dessen Ende mit einem 50%igen Zuschlag abzugelten.
- Der Betrachtungszeitraum für die durchschnittliche Höchstarbeitszeit (48 Stunden) wird von 17 auf 26 Wochen ausgedehnt.
- Befristete Verträge können einmalig um bis zu vier Wochen (max. Gesamtdauer 9 Monate) verlängert werden.

Beschäftigung von Jugendlichen und Lehrlingen

- Betriebe können mit Jugendlichen einzelvertraglich eine 14-tägige Durchrechnung vereinbaren.
- Die ersten 8 Sonntage im Lehrverhältnis sind arbeitsfrei und im Jahresschnitt muss auch die Hälfte aller Sonntage frei bleiben.
- Lehrabschlüsse mit ausgezeichnetem oder gutem Erfolg sind mit einer Förderprämie von €200 bzw. €250 zu belohnen.

Nachtarbeitszuschlag

- Zuschlag (€ 9) unterteilt in drei Abschnitte unterteilt (von 00:01 bis 02:00 Uhr, von 02:01 bis 04:00 Uhr und von 04:01 bis 06:00 Uhr).

Ausnahmen:

- Arbeitsbeginn frühestens um 5:00 Uhr: Zuschlag €4,50
- Arbeitsbeginn frühestens um 5:30 Uhr: kein Zuschlag

Freie Sonntage

- Anspruch auf 12 garantierte freie Sonntage im Jahr.
- Freie Sonntage sind im Zusammenhang mit einem darauffolgenden freien Montag oder davorliegenden freien Samstag zu konsumieren.
- Ausnahmen für bestimmte Betriebe (fixer Schließtag/Kalenderwoche, befristete Verträge etc.).

Probemonat

Der erste Monat im Arbeitsverhältnis gilt automatisch als Probemonat.

Urlaubs- und Weihnachtsgeld

- Berechnung erfolgt in allen Bundesländern auf Basis des tatsächlichen Lohn/Gehalts.
- Die Anspruchsfrist wird von zwei auf einen Monat verkürzt.

Neuregelung der Lohngruppe 4 ab 1.5.2025

Die Lohngruppe 4 ist ab 1.5.2025 nur noch für Hilfskräfte ohne Lehrabschlussprüfung nach zehn Jahren Branchenerfahrung oder mit einer Ausbildung ohne Abschluss anzuwenden.

Lohnerhöhung 2024 erfolgt in zwei Schritten:

- + ca. 6 % ab 1.5.2024
- zzgl. + ca. 2 % ab 1.11.2024

Lohnerhöhung 2025: Jahresinflation 2024 plus 1 %

Steigerungen beim Lehrlingseinkommen ab 1.5.2024 bzw. 1.5.2025

DEUTSCHLAND: E-RECHNUNGSPFLICHT FÜR B2B-UMSÄTZE

Im Zuge der Initiative „VAT in the Digital Age“ (ViDA) der EU-Kommission soll auch eine verpflichtende elektronische Rechnungsausstellung normiert werden. In den einzelnen Mitgliedstaaten gibt es unterschiedliche Regelungen zur E-Rechnung.

Ab 1.1.2025 beginnt in Deutschland die E-Rechnungspflicht. Unter E-Rechnung versteht man ein strukturiertes elektronisches Format. Eine per E-Mail versandte PDF-Rechnung gilt ab 2025 in Deutschland nicht mehr als elektronische Rechnung. Die E-Rechnung wird verpflichtend für in Deutschland steuerbare B2B-Umsätze (Business to Business) zwischen in Deutschland ansässigen Unternehmen.

Ab 1.1.2025 sind Unternehmerinnen und Unternehmer in Deutschland zur Annahme einer E-Rechnung verpflichtet. Bis 31.12.2026 können in einer Testphase B2B Inlandsumsätze auch mit „sonstigen Rechnungen“ (Nicht-E-Rechnungen) abgerechnet werden. Bis 31.12.2027 verlängert sich die Testphase für Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis zu € 800.000.

Ausländische Unternehmen, die in Deutschland eine umsatzsteuerliche Betriebsstätte haben, gelten mit jenen Umsätzen, die dieser Betriebsstätte zuzurechnen sind, als in Deutschland ansässig.

Insbesondere größere deutsche Unternehmen könnten auch ihre österreichischen Lieferanten darauf drängen, E-Rechnungen in strukturierter Form zu übermitteln.

VERLÄNGERUNG EINES BESTANDSVETRAGES = ERNEUTE GEBÜHRENPFICHT?

Während die Vermietung von Wohnraum gänzlich von der Gebührenpflicht befreit ist, unterliegen andere Bestandsverträge wie Miet- oder Pachtverträge (z. B. Vermietung von Geschäftsräumen) entsprechend den Bestimmungen des Gebührengesetzes einer Rechtsgeschäftsgebühr im Ausmaß von 1% (ausgenommen Jagdpacht mit 2%).

Die Gebühr bestimmt sich nach der Dauer des Vertragsverhältnisses. Wird das Vertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, so ist die Bemessungsgrundlage mit dem dreifachen Jahreswert der wiederkehrenden Leistung beschränkt. Bei einem Vertrag auf bestimmte Zeit ist grundsätzlich die vereinbarte bestimmte Dauer für die Berechnung der Gebühr heranzuziehen (maximal jedoch der achtzehnfache Jahreswert). Wird ein Bestandsvertrag zwar befristet abgeschlossen, kann dieser allerdings vorzeitig mittels Kündigung aufgelöst werden, ist für Zwecke des Gebührenrechts von einem Vertrag von unbestimmter Dauer auszugehen. Strittig war bis dato die Frage, ob die Verlängerung eines befristeten, aber gebührenrechtlich für unbestimmte Zeit qualifizierten Bestandsvertrages eine erneute Gebührenpflicht auslöst.

Rechtsansicht des VwGH

Der VwGH verweist im Rahmen seiner Entscheidung (VwGH v. 10.4.2024, Ro 2022/16/0017) auf das Gebührengesetz, worin geregelt ist, dass die Verlängerung der Geltungsdauer eines Vertrages als selbständiges Rechtsgeschäft eine erneute Gebührenpflicht auslöst. Der Umstand, dass bereits das „ursprüngliche“ Rechtsgeschäft vor Verlängerung für gebührenrechtliche Zwecke auf unbestimmte Zeit abgeschlossen gilt, ändert an dieser Rechtsauffassung nichts, da die Verlängerung selbst wie ein neues (losgelöstes) Rechtsgeschäft zu bewerten ist.



PARTNER-TREUHAND
TRAUNVIERTEL

Mag. Gerhard Diplinger
Geschäftsführung, Steuerberater

T +43 (0) 7242 / 45 190
M traunviertel@partner-treuhand.at

SOZIALVERSICHERUNGSWERTE FÜR 2025 (VORAUSSICHTLICH)

Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG)		
Für Kammermitglieder	Krankenversicherung	Pensionsversicherung
Beitragssatz	6,80%	18,5%
Mindestbeitragsgrundlage		
monatlich	€ 551,10	€ 551,10
jährlich	€ 6.613,20	€ 6.613,20
Höchstbeitragsgrundlage		
monatlich	€ 7.525	€ 7.525
jährlich	€ 90.300	€ 90.300
Unfallversicherung		
monatlich	€ 12,07	
jährlich	€ 144,84	

ASVG-Werte 2025 (voraussichtlich)	EUR
Geringfügigkeitsgrenze	
monatlich	551,10
Grenzwert für pauschalierte Dienstgeberabgabe	826,65
Höchstbeitragsgrundlage	
täglich	215
monatlich	6.450
jährlich für Sonderzahlungen	12.900
Höchstbeitragsgrundlage	
monatlich für freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlung	7.525

Die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt bleibt abzuwarten.

HOCHWASSERHILFE

Neben den vom Finanzministerium (BMF) veröffentlichten steuerlichen Maßnahmen zur Hochwasserhilfe unterstützen auch die österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) und die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) mit Soforthilfemaßnahmen für vom Hochwasser Betroffene.

Steuerliche Maßnahmen des BMF

Das BMF hat mit 18.9.2024 eine umfassende Information im Zusammenhang mit der aktuellen Hochwasserkatastrophe veröffentlicht, welche nachfolgende steuerliche Unterstützungsmaßnahmen vorsieht bzw. Inhalte umfasst:

- Verlängerung von Fristen bei Abgabenerklärungen und Beschwerden
- Erleichterungen bei Steuer(voraus)zahlungen
- Steuerfreiheit von bestimmten Zahlungen im Zusammenhang von Katastrophen
- Zuwendungen und Spenden
- Allgemeine ertragsteuerliche Begünstigungen (Investitionsbegünstigungen)
- Liebhabereibeurteilung – Hochwasser als Unwägbarkeit
- Außergewöhnliche Belastungen im Zusammenhang von Hochwasserschäden
- Befreiung von Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben
- Abstandnahme von der Festsetzung der Grunderwerbsteuer

Auch im Bereich der Sozialversicherung besteht die Möglichkeit für:

- Stundungen
- Ratenvereinbarungen
- Meldeverspätungen
- Beitragsprüfungen

Die SVS unterstützt darüber hinaus vom Hochwasser Betroffene mit Mitteln aus dem Unterstützungsfonds (U-Fonds PV) – und zwar alle GSVG- und BSVG-Versicherten mit aufrechter Pensionsversicherung.

GSVG-Versicherte wenden sich hierfür an die Wirtschaftskammer im betroffenen Bundesland, BSVG-Versicherte stellen Unterstützungsanträge direkt bei der SVS.



We are social – follow us!



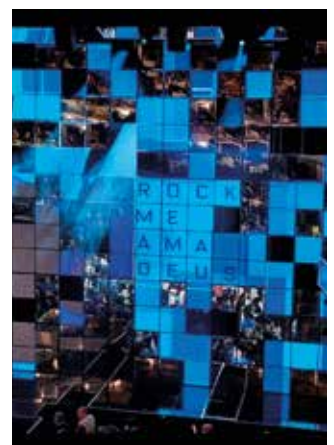
Unser Schulungsraum

In dem zur Partner-Treuhand Wels gehörenden Gebäude der Vogelweiderstraße 9, in dem sich unter anderem unser Kompetenzzentrum für Lohnverrechnung und Arbeitsrecht befindet, wurde im bisher „verwaisten“ Erdgeschoss ein Seminarraum neu gestaltet und eingerichtet. Seit September nutzen wir unsere „Lounge 9“ für interne Fortbildungen und Schulungen, aber auch für interne Firmenfeiern.



„Vienna calling“ – A tribute to Falco

Unser gemeinsamer Betriebsausflug aller Standorte führte uns diesmal in die Bundeshauptstadt Wien: Zentralfriedhof, Restaurant „Falco’s“ und zum krönenden Abschluss der Musicalbesuch „Rock me Amadeus“ – ein perfekter Tag!



**WILLKOMMEN
IM TEAM WELS**



Marina GITTMAYER
(Bilanzbuchhaltung)



Denise HAHN
(Interne Verwaltung)

PartnerTipps

4/24 Quartalsweise erscheinende, unabhängige unpolitische Informationsschrift für Klienten und Freunde der Partner-Treuhand-Gruppe.

PARTNER-TREUHAND

Wirtschaftstreuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@partner-treuhand.at

PT-STEUERBERATUNG

PT-Steuerberatung GmbH

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@pt-steuerberatung.at

PARTNER-TREUHAND

TRAUNVIERTEL

Partner-Treuhand Traunviertel GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Flößerstraße 12, 4600 Thalheim
T +43 (0) 7242 / 45 190
M traunviertel@partner-treuhand.at

PARTNER-TREUHAND

SALZBURG

Partner Treuhand Salzburg GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Panzerhalle Bauteil A
Siezenheimer Straße 39A, 5020 Salzburg
T +43 (0) 662 / 84 20 30
F +43 (0) 662 / 84 20 30-6300
salzburg@partner-treuhand.at

WIESINGER-TREUHAND

Wirtschaftstreuhand GmbH

Linzer Straße 8, 4701 Bad Schallerbach
T +43 (0) 7249 / 48 040
F +43 (0) 7249 / 48 040-18
office@wiesinger-treuhand.at

PARTNER CONSULT

Unternehmensberatung &
Wirtschaftstraining GmbH

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@partner-consult.com

PARTNER-TECHNOLOGIES

Informations- und
Kommunikationsberatungs GmbH

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@partner-treuhand.at



STEUERBERATUNG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG
UNTERNEHMENSBERATUNG

www.partner-treuhand.at

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Partner-Treuhand Wirtschaftstreuhand GmbH.
Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels.

Für den Inhalt verantwortlich: WP/StB DI Georg Doppelbauer. T: +43(0)7242 / 4 16 01
M: marketing@partner-treuhand.at

Blattlinie: Unabhängige und unpolitische Informationsschrift für Klienten und Freunde der Partner-Treuhand-Gruppe.

Verlag- und Herstellungsort: Wels.

Gestaltung: (creativmarketing Werbeagentur, Bettina Mayer, Fabrikstraße 34b, Wels.

Druck: Brillinger Druck GmbH. Kremsmüllerstraße 18, 4641 Steinhaus.

Angaben zur Offenlegung: www.partner-treuhand.at
Falls Sie den Erhalt unserer kostenlosen PartnerTIPPS nicht mehr wünschen, bitte schriftlich an:
marketing@partner-treuhand.at

Fotoinweis: Partner-Treuhand-Gruppe, Andreas Maringerr/eventfoto.at, iStock.

DSGVO: Unsere Datenschutz-Richtlinien finden Sie unter www.partner-treuhand.at
Falls Sie den Erhalt unserer kostenlosen PartnerTIPPS nicht mehr wünschen, bitte schriftlich an:
marketing@partner-treuhand.at

Steuer-Termine

Fälligkeitsdatum: 15.01.2025*

Normverbrauchsabgabe	November
Umsatzsteuer, Vorauszahlung	November
Werbeabgabe	November
Lohnsteuer	Dezember
Dienstgeberbeitrag	
zum Familienlastenausgleichsfonds	Dezember
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	Dezember

Fälligkeitsdatum: 15.02.2025*

Kammerumlage	Oktober bis Dezember
Umsatzsteuer, Vorauszahlung (Quartal)	Oktober bis Dezember
Kraftfahrzeugsteuer	Oktober bis Dezember
Werbeabgabe	Dezember
Umsatzsteuer, Vorauszahlung	Dezember
Normverbrauchsabgabe	Dezember
Lohnsteuer	Jänner
Dienstgeberbeitrag	
zum Familienlastenausgleichsfonds	Jänner
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	Jänner
Einkommensteuer, Vorauszahlung	Jänner bis März
Körperschaftsteuer, Vorauszahlung	Jänner bis März
GSVG-Beiträge (Fälligkeit: 28.02.2025)	Jänner bis März

Fälligkeitsdatum: 15.03.2025*

Normverbrauchsabgabe	Jänner
Umsatzsteuer, Vorauszahlung	Jänner
Werbeabgabe	Jänner
Lohnsteuer	Februar
Dienstgeberbeitrag	
zum Familienlastenausgleichsfonds	Februar
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	Februar

Fälligkeitsdatum: 15.04.2025*

Normverbrauchsabgabe	Februar
Umsatzsteuer, Vorauszahlung	Februar
Werbeabgabe	Februar
Lohnsteuer	März
Dienstgeberbeitrag	
zum Familienlastenausgleichsfonds	März
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	März

* Abgaben, die an einem Samstag, Sonntag, Feiertag oder dem 24. Dezember fällig werden, sind am darauffolgenden Werktag zu entrichten.